

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Wahlpartei
Regina Hanschirik	1965	5 Team Manuel Gößler SPÖ St. Michael (SPÖ)
Wolfgang Hanschirik	1970	10 Team Manuel Gößler SPÖ St. Michael (SPÖ)

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Wahlpartei
Benjamin Percht	1987	11 Team Manuel Gößler SPÖ St. Michael (SPÖ)
Celine Mischlinger	2007	12 Team Manuel Gößler SPÖ St. Michael (SPÖ)

St. Michael i.O., am 11. APR. 2025

Angeschlagen am: .....

11. APR. 2025 um 10:00 Uhr

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin/  
Der Bürgermeister:

